

# Satzung

## §1

Der Verein heißt **„Vital- Nachbarschaftshilfe e.V.“** mit Sitz in Bad Füssing und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist, Menschen Unterstützung zur Bewältigung des Lebens zu gewähren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfen:

- a) im Haus und Hof
- b) bei der Gartenarbeit
- c) beim Einkaufen
- d) bei der Betreuung von Kindern, Einsamen, Kranken, Tieren und Pflanzen
- e) Fahrdienste
- f) Begleitung zu Ämtern, Ärzten und Behörden
- g) beim Schriftverkehr, Formularen, Abrechnungen etc.
- h) bei kleinen Näharbeiten
- i) bei kleinen Handwerksarbeiten
- j) bei Unterhaltung, Veranstaltungen und Kreativem
- k) beim Computer
- l) beim Lesen, Plaudern und Spielen
- m) beim Reisen und Spaziergehen
- n) bei seelischem Beistand ohne Ansehen der Person und Konfession

Die Nachbarschaftshilfe in Bad Füssing ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt nach Maßgabe des §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§51 bis 68 der Abgabeordnung.

Mittel der Nachbarschaftshilfe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Nachbarschaftshilfe. Auslagenersatz ist davon nicht betroffen, auch nicht die Zahlung von Helfervergütungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zwecke der Nachbarschaftshilfe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Nachbarschaftshilfe je zur Hälfte an

- a) die Kath. Kirche Bad Füssing
- b) die Ev. Kirche Bad Füssing

Die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden haben.

**§2**

**Mitglied kann jeder werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag bei der Geschäftsstelle. Im Zweifelsfalle entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme endgültig.**

- 2 -

**§3**

**Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Aufnahme- und Beitragsgebühren als Bringschuld anzuerkennen und im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge setzt die Vorstandschaft fest. Auskunftserteilung erfolgt kostenlos.**

**§4**

**Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung für das Ende des laufenden Geschäftsjahres. Sie muss 3 Monate vorher beim Vorstand eingereicht werden. Lässt sich ein Mitglied dem Verein gegenüber schädigende Handlungen zuschulden kommen oder verstößt das Mitglied gegen die allgemeinen Interessen, so erfolgt der Ausschluss durch die Vorstandschaft.**

**Das Mitglied wird hiervon mit eingeschriebenem Brief verständigt. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.**

**Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen.**

**§5**

**Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.**

**§6**

**Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

**§7**

**Der Verein besorgt seine Geschäfte durch die Vorstandschaft. Er bestellt einen Vorsitzenden.**

**§8**

**Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassierer sowie Schriftführer.**

**Der Vorstand wird alle zwei Jahre bei der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt.**

**Vorstand im Sinne des §26II sind Vorsitzender und Kassierer. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.**

**Alle Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Vorstandschaft diesen ersetzen. Zeit- und Arbeitsaufwand der Vorstandschaft werden ersetzt, ansonsten ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich.**

**§9**

Über die allgemeine Tätigkeit gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 3 -

## §10

Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Ein Protokollführer ist vom Versammlungsleiter zu benennen.

Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Jedoch können Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen nur in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für die Durchführung von Wahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestimmen. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt wenn  $\frac{1}{5}$  der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen und gültig abstimmenden Mitgliedern beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Diese Satzung wurde einstimmig beschlossen bei der Gründungsversammlung in Bad Füssing am 22.09.2014.